

Stadt Bad Iburg
Bebauungsplan Nr. 99 „Feuerwehrstandort Glane“

im Verfahren gem. § 4 (1) BauGB
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

bearbeitet:
15.06.2026



Träger öffentlicher Belange, die weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen haben	Träger öffentlicher Belange, die am Verfahren beteiligt wurden und keine Stellungnahme abgegeben haben
03 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 04.03.2026 05 Deutsche Telekom Technik – Fiber Networks & Services vom 01.04.2026 08 EWE Netz vom 12.03.2026 13 Gemeinde Hilter vom 11.03.2026 14 Gemeinde Lienen vom 24.03.2026 15 Handels- und Dienstleistungsverband vom 05.03.2026 16 Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim vom 07.04.2026 36 Stadt Georgsmarienhütte vom 16.03.2026 39 Archäologische Denkmalpflege – Osnabrück vom 05.03.2026 41 Teutoburger Energie Netzwerk (TEN) eG vom 10.03.2026 45 Wasserbeschaffungsverband Osnabrück-Süd vom 16.03.2026	01 Bistum Osnabrück – Bischöfl. Generalvikariat 02 Bundesagentur für Arbeit 04 Bundesamt für Immobilien 06 Ev.-luth. Kirchenamt Osnabrück – Stadt und Land 07 Ev.-luth. Pfarramt 09 Finanzamt Osnabrück Land 10 Gemeinde Bad Laer 11 Gemeinde Glandorf 12 Gemeinde Hagen 17 Hauptverband Osnabrücker Landvolk 19 Kabel Deutschland 20 Kath. Kirchengemeinde St. Clemens Bad Iburg 21 Kath. Kirchengemeinde St. Jakobus Glane 22 Klosterkammer Hannover 23 Kreis Steinfurt 27 LGLN Katasteramt Osnabrück 28 NLWKN 31 Polizeiinspektion Osnabrück 35 Staatliches Baumanagement 37 Stadtfeuerwehr Bad Iburg Stadtbrandmeister 38 Stadtfeuerwehr Bad Iburg stellvertr. Stadtbrandmeister 40 Lappwaldbahn 43 Verkehrsgemeinschaft Osnabrück 44 VLO Verkehrsgesellschaft LK Osnabrück

Stadt Bad Iburg
Bebauungsplan Nr. 99 „Feuerwehrstandort Glane“

im Verfahren gem. § 4 (1) BauGB
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

bearbeitet:
15.06.2026



Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
18 Industrie- und Handelskammer Osnabrück vom 01.04.2026 Unsere Industrie- und Handelskammer trägt bezüglich der o. g. Planung keine grundsätzlichen Bedenken vor. Unsere Stellungnahme gilt für beide Aufstellungsverfahren. Da aufgrund des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens noch nicht alle beurteilungsrelevanten Unterlagen vorliegen, ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen. Mit der Bauleitplanung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Feuerwehrstandortes sowie Bauhofes in verkehrsgünstiger Lage geschaffen. Im Sinne einer Sicherstellung des Brandschutzes und Schaffung eines Versorgungszentrums im Südlichen Stadtgebiet ist die Wahl des Standortes nachvollziehbar. Wir begrüßen den Erhalt des vorhandenen Wohn- und Geschäftshauses durch die Ausweisung gemischter Baufläche. Zur Wahrung des Gebietscharakters MI weisen wir jedoch darauf hin, dass bei Mischgebietsflächen die Hauptnutzungsarten (Wohnen und Gewerbe) das Gebiet gleichwertig prägen müssen. Keine dieser Hauptnutzungsarten darf völlig verdrängt werden. Kann die Gleichwertigkeit der Hauptnutzungsarten in dem Mischgebiet nicht gewährleistet werden, kann der Tatbestand des Etikettenschwindels vermutet werden. Bei einem Nebeneinander von schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen ist generell der Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG zu beachten, da es im Hinblick auf Schallemissionen zu Konflikten kommen kann. Wir bitten um Beachtung, dass es aufgrund der Lage im ländlichen Raum erfahrungsgemäß vermehrt zu Beschwerden aufgrund von Lärmbelästigung durch unmittelbar aneinandergrenzende unverträgliche Nutzungen (gewerbliche und schutzbedürftige Nutzung) kommen kann. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Absatz 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da das ursprünglich angedachte Mischgebiet im Zuge der Entwurfsbearbeitung entfallen ist und der Geltungsbereich nunmehr ausschließlich die Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr umfasst, sind diese Hinweise der IHK nicht mehr zutreffend bzw. nicht mehr abwägungsrelevant. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung erfolgt im Rahmen der Veröffentlichung der Entwurfsunterlagen

im Verfahren gem. § 4 (1) BauGB
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
18 Industrie- und Handelskammer Osnabrück vom 01.04.2026	
werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.	
	<u>Beschlussvorschlag:</u> Kenntnisnahme
24 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 24.03.2026	
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Boden Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung. Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung	Die allgemeinen Hinweise zum Schutzgut Boden werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der allgemeine Grundsatz zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird auch im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung berücksichtigt. Das Schutzgut Boden wird im Umweltbericht zur vorliegenden Bauleitplanung berücksichtigt und entsprechend der geplanten Nutzung dargestellt.

Stadt Bad Iburg
Bebauungsplan Nr. 99 „Feuerwehrstandort Glane“

im Verfahren gem. § 4 (1) BauGB
 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

bearbeitet:
15.06.2026



Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag			
24 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 24.03.2026				
entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i. M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden. Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40. Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien: <table><tr><td>Kategorie</td></tr><tr><td>Plaggenesch</td></tr><tr><td>hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit</td></tr></table> Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN	Kategorie	Plaggenesch	hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Umweltberichts zur Ermittlung der Einflüsse auf das Schutzgut Boden berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Unter Abwägung aller Belange wird der Schutz der Bevölkerung über den Belang Bodenschutz gestellt. Es gibt zurzeit keinen gleichwertigen verfügbaren Standort in Glane. Der Umweltbericht und die Begründung zum B-Plan werden auf dieses Thema gesondert eingehen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese betreffen die nachfolgende Ausführungsplanung bzw. Bauausführung und werden dort beachtet.
Kategorie				
Plaggenesch				
hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit				

Stadt Bad Iburg
Bebauungsplan Nr. 99 „Feuerwehrstandort Glane“

im Verfahren gem. § 4 (1) BauGB
 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

bearbeitet:
15.06.2026



Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
24 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 24.03.2026 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Böden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungs-empfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden. Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin. Die Karten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders	Die eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen wird im Rahmen der Eingriffsbilanzierung des Umweltberichtes beachtet. Eine landwirtschaftlich genutzte Fläche wird zur Wiederaufforstung genutzt werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Bad Iburg
Bebauungsplan Nr. 99 „Feuerwehrstandort Glane“

im Verfahren gem. § 4 (1) BauGB
 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

bearbeitet:
15.06.2026



Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
24 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 24.03.2026 zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden. Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001). Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	Die Hinweise zum Thema Baugrund des LBEG betreffen nicht die Bauleitplanung, sondern die nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung für die einzelnen Baumaßnahmen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es liegen keine Informationen zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen vor. Entsprechende raumordnerische Schutzansprüche von Rohstoffsicherungsgebieten werden bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt. Diese sind in diesem Verfahren nicht betroffen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Bad Iburg
Bebauungsplan Nr. 99 „Feuerwehrstandort Glane“

im Verfahren gem. § 4 (1) BauGB
 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

bearbeitet:
15.06.2026



Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
24 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 24.03.2026 Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
25. Landkreis Osnabrück vom 07.04.2026 Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben. <u>Regional- und Bauleitplanung:</u> Das rechtskräftige RROP 2025 legt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowohl ein Vorsorgegebiet Landwirtschaft – auf Grund hohen Ertragspotenzials als auch – auf Grund besonderer Funktion fest. In einem Vorbehaltsgebiet ist der festgelegten raumbedeutsamen Funktion oder Nutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden raum bedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Ein Vorbehaltsgebiet besitzt den Charakter eines Grundsatzes der Raumordnung und ist damit der gemeindlichen Abwägung voll zugänglich. Betreffend das nördlich angrenzende Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung (L 97) weise ich auf den Grundsatz des LROP, Abschnitt 2.1, Ziffer 09 hin, wonach u.a. bei vorhandenen Belastungen durch Lärm technische Maßnahmen zum Schutz herangezogen werden sollen. Hier sind die Ergebnisse der	
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und befolgt. Eine Überplanung der Fuß- und Radwege findet nicht statt.

Stadt Bad Iburg
Bebauungsplan Nr. 99 „Feuerwehrstandort Glane“

im Verfahren gem. § 4 (1) BauGB
 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

bearbeitet:
15.06.2026



Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
25. Landkreis Osnabrück vom 07.04.2026 schalltechnischen Untersuchung abzuwarten. Die L97 ist ebenfalls als Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg festgesetzt. Es ist daher die Durchgängigkeit des Weges zu gewährleisten. Hinsichtlich des Schutzgutes Boden (am Planstandort laut Umweltbericht Plaggeneschböden) weise ich auf den Grundsatz Abschnitt 3.1.1 Ziffer 05 des RROP 2025 hin. Hiernach sollen kulturhistorisch bedeutsame sowie schutzwürdige Böden so erhalten und gepflegt werden, dass historische Landnutzungsformen dauerhaft erhalten bleiben. Insbesondere soll auf eine Erhaltung der im Landkreis verbreiteten Plaggenesche unter kulturhistorischem und archäologischem Aspekt hingewirkt werden. Bezüglich der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen weise ich auf den Grundsatz (Abschnitt 3.1.2 Ziffer 05) des LROP hin, nach welchem zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden sollen Die angekündigte Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens (vgl. Scoping-Unterlage S. 14) wird aus bauleitplanerischer Sicht ausdrücklich begrüßt. Bezüglich der nordwestlich ausgewiesenen Mischgebietsfläche wird bereits jetzt angemerkt, dass unter Einbezug der westlichen Umgebung (ebenfalls Mischgebiet) die für Mischgebiete erforderliche und charakteristische gleichgewichtige Nutzungsdurchmischung erreicht werden muss.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Unter Abwägung aller Belange wird der Schutz der Bevölkerung über den Belang Bodenschutz gestellt. Es gibt zurzeit keinen gleichwertigen verfügbaren Standort in Glane. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u> Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 99 "Feuerwehrhaus Glane" der Stadt Bad Iburg keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

im Verfahren gem. § 4 (1) BauGB
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
25. Landkreis Osnabrück vom 07.04.2026	
Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde gemäß § 14 Nieders. Denkmalschutzgesetz wird auf der Planzeichnung zum B-Plan hingewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u> In der Vorentwurfs-Begründung vom 13.10.2025 zum BBP Nr. 99 „Feuerwehrstandort Glane“ und der Begründung vom 13.10.2025 zur 49. Änderung des FNP sind die Ausführungen zum landwirtschaftlichen Immissionsschutz unzureichend. In der unmittelbaren Umgebung befinden sich sowohl Tierhaltungsanlagen, als auch eine Biogasanlage und es liegt kein Immissionsschutzgutachten vor. Laut den Unterlagen handelt es sich bei dem Standort für die Feuerwehr um Flächen für den Gemeinbedarf. Es sollte eine Aussage zur geplanten Aufenthaltsdauer von Menschen im geplanten Gebäude der Feuerwehr beigebracht werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Untere Wasserbehörde:</u> <u>Stellungnahme „Entwässerung / Abwasser“</u> Für eine positive Stellungnahme zu dem vorgelegten B-Plan Nr. 99 ist der Nachweis über die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers zu erbringen. - Vorrangig ist eine Überprüfung der Versickerungsmöglichkeit vor Ort anhand eines Bodengutachtens mit eindeutiger Aussage zum kf-Wert und dem mittleren höchsten GW-Stand erforderlich (DWA-A 138-1). - Sofern eine Versickerung möglich ist, wird ein Nachweis der vorgesehenen Entwässerung gemäß DWA-A 138-1 erforderlich (Bemessungsgrundlage einer Versickerungsanlage ist mind. das 10-jährliche Ereignis).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da zum jetzigen Zeitpunkt die Lage und Größe der Gebäude sowie die Außengestaltung der Freiflächen noch nicht feststehen, werden die endgültigen Maßnahmen zur Regen- und Schmutzwasserbehandlung im nachgeschichteten Wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen. Die nebenstehenden Hinweise werden zur Klarstellung in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen.

Stadt Bad Iburg
Bebauungsplan Nr. 99 „Feuerwehrstandort Glane“

im Verfahren gem. § 4 (1) BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

bearbeitet:
15.06.2026



Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
25. Landkreis Osnabrück vom 07.04.2026	
• Sofern nachweislich keine Versickerung vor Ort möglich ist, so wird ein Nachweis der vorgesehenen Entwässerung gemäß DWA-A 117 i.V.m. A 102-2 erforderlich (Bemessungsgrundlage einer möglichst zentralen Rückhalteanlage ist mind. das 10-jährliche Ereignis). Wichtig sind auch die Entwässerungsflächen des Bauhofes, insbesondere die Lagerflächen, um einen Sedimenteintrag von den Flächen zu vermeiden. Auch die Abwassersituation ist aufzuzeigen. Je nach Nutzung (Ggf. ein Waschplatz oder eine Werkstatt) ist ggf. eine Vorbehandlung des Abwassers vor der Einleitung in die Schmutzwasserkanalisation erforderlich.	
<u>Untere Naturschutz- und Waldbehörde:</u> Aus naturschutzfachlicher Sicht gibt es keine grundlegenden Bedenken gegen die Aufstellung des B-Planes Nr. 99 „Feuerwehrhaus Glane“. Für die weitere naturschutzfachliche Prüfung sind jedoch noch Unterlagen nachzureichen und mehrere Inhalte zu überarbeiten. Die Begründung benennt selbst, dass eine Umweltprüfung mit Artenschutzbeitrag sowie eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse Stufe 1 zu erarbeiten sind; diese Unterlagen liegen bislang nicht vollständig vor. Zudem sind die Umweltkapitel zu Eingriff/Ausgleich, Artenschutz und Gesamtabwägung in der Begründung noch nicht ausgearbeitet. Artenschutzrechtlich ist die Unterlage noch nicht ausreichend. Nach den Scoping-Unterlagen ist im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gerade zu klären, ob und in welchem Umfang faunistische Sonderuntersuchungen oder ein Artenschutzbeitrag erforderlich sind. Der derzeit vorgesehene Untersuchungsumfang beschränkt sich bislang auf eine einmalige fachkundige Ortsbegehung mit Potenzialabschätzung und Relevanzprüfung. Aus Sicht der UNB ist daher nachvollziehbar darzulegen, ob dies ausreicht oder ob weitergehende Kartierungen, insbesondere für Brutvögel und Fledermäuse, erforderlich sind. Die in der Planzeichnung enthaltenen Bauzeitenregelungen und Vorkontrollen werden als	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. s.o.

Stadt Bad Iburg
Bebauungsplan Nr. 99 „Feuerwehrstandort Glane“

im Verfahren gem. § 4 (1) BauGB
 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

bearbeitet:
15.06.2026



Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
25. Landkreis Osnabrück vom 07.04.2026 erster Vermeidungsansatz zur Kenntnis genommen, ersetzen aber keinen vollständigen Artenschutzbeitrag. Zur Eingriffsregelung ist festzustellen, dass in den Scoping-Unterlagen bereits eine Eingriffs- und Kompensationsermittlung enthalten ist. Diese Bilanzierung wurde jedoch ausdrücklich noch nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell 2016 erstellt. Für das weitere Verfahren ist das Osnabrücker Kompensationsmodell 2025 anzuwenden, da dieses die aktuelle fachliche Arbeitsgrundlage darstellt und die Änderungen infolge des Niedersächsischen Weges berücksichtigt. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Scoping-Unterlagen für das Plangebiet einen Mittleren Braunen Plaggenesch sowie einen Boden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit beschreiben. Nach dem OK 2025 ist bei Inanspruchnahme intensiv bewirtschafteter Ackerflächen auf schutzwürdigen Böden der Wertfaktor um 0,2 anzuheben. Dieser Gesichtspunkt ist in der vorliegenden Bilanzierung nicht erkennbar berücksichtigt worden. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ist deshalb unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Böden vollständig zu überarbeiten. Ferner sind die raumordnerischen Bezüge zu aktualisieren. In der Begründung wird noch auf das RROP 2004 und auf einen Entwurfsstand Bezug genommen. Für die weitere Bearbeitung ist das RROP 2025 zugrunde zu legen. In der Scoping-Unterlage zum Umweltbericht wird beim wirksamen Flächennutzungsplan irrtümlich die Gemeinde Bad Essen genannt; dies wird als redaktioneller Übertragungsfehler angesehen und ist auf Bad Iburg / 49. FNP-Änderung zu korrigieren. Die Kompensationsmaßnahmen sind bislang nicht hinreichend konkretisiert. Es fehlt eine belastbare Darstellung der naturschutzfachlichen Entwicklungsziele,	Mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück wurde im März 2026 grundsätzlich abgestimmt, dass alle laufenden Planungen mit einem Aufstellungsbeschluss vor dem 01.01.2026 nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell von 2016 zu Ende geführt werden können. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Hinweis wird im Rahmen der Eingriffsausgleichsbilanz beachtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Entwurfsbearbeitung der vorliegenden Bauleitplanung berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und redaktionell angepasst. Die Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen des Umweltberichtes entsprechend konkretisiert.

Stadt Bad Iburg
Bebauungsplan Nr. 99 „Feuerwehrstandort Glane“

im Verfahren gem. § 4 (1) BauGB
 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

bearbeitet:
15.06.2026



Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
25. Landkreis Osnabrück vom 07.04.2026 der konkreten Maßnahmen, der Pflege, der Dauerhaftigkeit sowie gegebenenfalls externer Kompensationsflächen. Auch insoweit besteht aus Sicht der UNB Nacharbeitungsbedarf. Das OK 2025 verlangt insoweit eine funktional hergeleitete und nachvollziehbar gesicherte Kompensationskonzeption. Die Untere Naturschutzbehörde empfiehlt daher für das weitere Verfahren, den vollständigen Umweltbericht, den Artenschutzbeitrag beziehungsweise die artenschutzrechtliche Potenzialanalyse Stufe 1, eine begründete Aussage zum erforderlichen Kartierungsumfang, die überarbeitete Eingriffs-/Ausgleichsbilanz nach OK 2025 unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Böden sowie die Aktualisierung der raumordnerischen Herleitung auf RROP 2025 nachzureichen. Erst auf dieser Grundlage ist eine abschließende naturschutzfachliche Stellungnahme möglich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Unterlagen werden im Rahmen der Beteiligung gem. §3(2) und §4(2) BauGB veröffentlicht.
Brandschutz: Zu dem o. g. Bauleitplanverfahren nehme ich nach Maßgabe der mir vorliegenden o. g. Unterlagen und soweit daraus ersichtlich in brandsicherheitlicher und feuerlöschtechnischer Hinsicht wie folgt Stellung: Die von hieraus mit wahrzunehmenden öffentlichen Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind dann als auszureichend anzusehen, sofern die Zugänglichkeit (A) und die Löschwasserversorgung als abhängige (B) und unabhängige (C) gewährleistet sind. (A) Die geplante Zugänglichkeit ist ausreichend. (B) / (C) Neben der Erschließung von Schmutzwasser und Trinkwasser ist auch für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen. Die Löschwasserversorgung ist in einer der örtlichen Verhältnisse entsprechenden Weise mit der zur Brandbekämpfung erforderlichen ausreichenden	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.

Stadt Bad Iburg
Bebauungsplan Nr. 99 „Feuerwehrstandort Glane“

im Verfahren gem. § 4 (1) BauGB
 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

bearbeitet:
15.06.2026



Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
25. Landkreis Osnabrück vom 07.04.2026	
Wassermenge und Entnahmestellen gem. § 2 Abs.1 Satz 3 Nr.2 und ggf. Abs.4 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) sicherzustellen. In unmittelbarer Nähe zum Feuerwehrhaus sollte ein Überflurhydrant Form A oder Form AF gem. DIN 3222 auf mind. DN 100 Ringleitung (Minstdurchfluss 110m³/h installiert werden. Im weiteren Projektverlauf und im Zusammenhang mit einer Regenrückhaltung, sollte die Notwendigkeit einer unabhängigen Löschwasserversorgung für das Stadtgebiet in Form eines unterirdischen Löschwasserbehälters, auch für Übungszwecke geprüft werden.	
Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme der Bauaufsicht sowie der Abfallwirtschaft weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen. Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
	<u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bis auf die Anwendung des Kompensationsmodells befolgt.

im Verfahren gem. § 4 (1) BauGB
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

H:\B_IBURG\225232\TEXTE\BP\abw260615_Bpl.Nr.99_3.1_4.1.docx

Stadt Bad Iburg
Bebauungsplan Nr. 99 „Feuerwehrstandort Glane“

im Verfahren gem. § 4 (1) BauGB
 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

bearbeitet:
15.06.2026



Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
26. Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 07.04.2026 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden können, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. In Anlehnung an die Bundeskompensationsverordnung sollten hierfür auch Maßnahmen zur Verbesserung eines durchwurzelbaren Bodenraums in Betracht gezogen werden (vgl. Anlage 5, Abschnitt A (2020); Maßgaben zum Ausgleich und Ersatz für das Schutzgut Boden und seine natürlichen Bodenfunktionen).	
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bis auf die Abwägung Schutz der Bevölkerung vs. Bodenschutz gefolgt.
29 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr GB Osnabrück vom 31.03.2026 Zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehrstandort Glane“ nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht wie folgt Stellung: Nördlich des Geltungsbereiches des o. a. Bebauungsplanes grenzt zwischen dem Netzknotenpunkt 3814061 B und dem Netzknotenpunkt 3814059 O, Abschnitt Nr. 30, die Landesstraße 97 außerhalb einer nach § 4 (1) NStrG zusammenhängend bebauten Ortslage. Die Stadt Bad Iburg beabsichtigt mit der Aufstellung den Neubau einer Feuerwehr sowie eines Bauhofes.	
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Bad Iburg
Bebauungsplan Nr. 99 „Feuerwehrstandort Glane“

im Verfahren gem. § 4 (1) BauGB
 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

bearbeitet:
15.06.2026



Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
29 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr GB Osnabrück vom 31.03.2026 Der Bebauungsplan „Feuerwehr“ soll über eine Haupteinschließung über die Sperberstraße verkehrlich angebunden werden. Diese mündet in die Landesstraße 97. Sollte aufgrund verkehrsbehördlicher Anordnungen ergeben, dass Änderungen oder Ergänzungen im Einmündungsbereich der Landesstraße 97 / Sperberstraße erforderlich werden, so sind die daraus entstehenden Kosten einschließlich etwaiger Folgekosten von der Stadt Bad Iburg zu tragen, soweit diese Maßnahme auf die verkehrliche Erschließung des Bebauungsplans und das damit verbundene höhere Verkehrsaufkommen zurückzuführen sind. Für das Gebäude Bielefelder Straße 52 besteht in Station 400 eine Zufahrt. Sollte für dieses Gebäude eine Nutzungsänderung oder ein Neubau erfolgen, erlischt die Sondernutzungserlaubnis für die Zufahrt in Station 400. Die Fläche ist dann über den Sperberweg zu erschließen. Aus diesem Grunde sollte das Planzeichen „Zu- und Abfahrtsverbot“ entlang der Straßeneigentumsgrenze in den Plan aufgenommen werden. Zudem sollte die Baugrenze durch das bestehende Gebäude geführt werden und sich an der Bauverbotszone gemäß § 24 NStrG (20 m vom Fahrbahnrand) orientieren. Die Planunterlagen sind entsprechend um die Darstellung der Bauverbotszone zu ergänzen. Das bestehende Gebäude genießt Bestandschutz, solange kein Neubau erfolgt. Die textlichen Festsetzungen sind dahingehend zu ergänzen, dass innerhalb der Bauverbotszone gemäß § 24 NStrG bauliche Anlagen, wie z. B. Garagen, Carports, Gartenhäuser o. ä., nicht zulässig sind. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch Erdbewegungen größeren Umfangs (Abgrabungen oder Aufschüttungen) unter die Verbote des § 24 NStrG fallen. Aus den Planunterlagen ist nicht ersichtlich, ob für die Feuerwehr eine Alarmausfahrt zur Landesstraße 97 vorgesehen ist. Sollte eine solche erforderlich sein, ist diese entsprechend in den Planunterlagen zu kennzeichnen. Die anrückenden Einsatzkräfte sollten über den Sperberweg zur Feuerwehr geführt werden. Die	
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dieser betrifft die nachfolgende Erschließungs- und Ausführungsplanung und wird in dem Zusammenhang beachtet. Die Begründung wird um den Hinweis ergänzt. Der Hinweis wird berücksichtigt. In den Bebauungsplan wird ein Zu- und Abfahrtsverbot eingetragen. In Abstimmung der Stadt mit der Landesstraßenbaubehörde darf die Bauverbotszone in diesem Fall auf die Bauflucht der bestehenden Gebäude verringert dargestellt werden. Der Bebauungsplan wird entsprechend angepasst. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend ergänzt. Dieser Hinweis betrifft die nachfolgende Erschließungs- und Ausführungsplanung und wird in dem Zusammenhang beachtet. Die Begründung wird um den Hinweis ergänzt.	

Stadt Bad Iburg
Bebauungsplan Nr. 99 „Feuerwehrstandort Glane“

im Verfahren gem. § 4 (1) BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

bearbeitet:
15.06.2026



Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
29 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr GB Osnabrück vom 31.03.2026	
Alarmausfahrt ist so zu sichern, dass diese ausschließlich durch Einsatzfahrzeuge genutzt werden kann. Unter Berücksichtigung der oben genannten Anmerkungen bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken. Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über Ihre Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen, Bedenken und geforderten Auflagen v o r Veröffentlichung des Bebauungsplanes und weitere Beteiligung im Verfahren. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um digitale Übersendung der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
	Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, B-Plan und Begründung sind wie beschrieben zu ergänzen.
30 Nds. Landesforsten – Forstamt Ankum vom 04.03.2026	
Für die Verfahrensbeteiligung und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich. Aus hiesiger Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanung. Waldflächen sollten jedoch grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden. Sofern eine Überplanung von Waldfläche unvermeidbar ist, wäre der betroffene Flächenanteil waldderechtlich umzuwandeln und in der verbindlichen Bauleitplanung gemäß NWaldLG an einer anderen Stelle zu ersetzen und gemäß dem	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Weder innerhalb des Plangebiets noch in der näheren Umgebung sind Waldflächen im Sinne des Waldgesetzes vorhanden, die überplant oder an die in unzulässiger Weise herangerückt wird. Daher sind die Hinweise des Forstamtes hier nicht abwägungsrelevant.

Stadt Bad Iburg
Bebauungsplan Nr. 99 „Feuerwehrstandort Glane“

im Verfahren gem. § 4 (1) BauGB
 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

bearbeitet:
15.06.2026



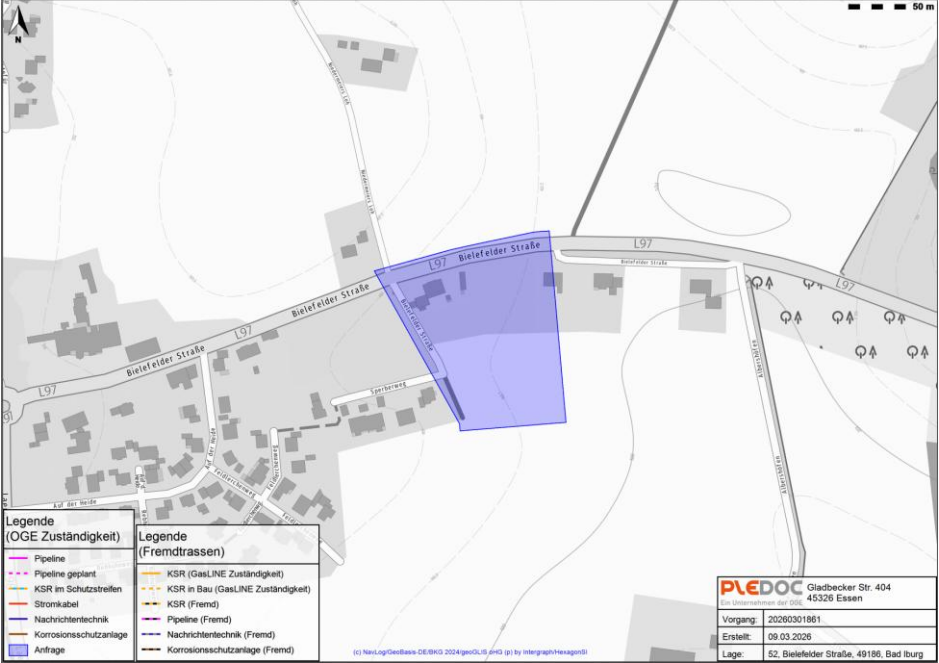
Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
30 Nds. Landesforsten – Forstamt Ankum vom 04.03.2026 RdErl. d. ML vom 05.11.2016 adäquat zu kompensieren. Eine Inanspruchnahme von Waldfläche sollte aber möglichst vermieden werden. Auf den Grundsatz zur Einhaltung eines ausreichend großen Abstandes zum Wald wird gemäß LROP hingewiesen.	
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Beschlussvorschlag:</u> Kenntnisnahme
32. OGE – PLEdoc vom 09.03.2026 wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.	
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken gegen das vorliegende Bauleitplanverfahren vorgetragen.	
Der Hinweis ist zutreffend. Entsprechende Maßnahmen werden durch den Umweltbericht konkretisiert der als Anlage zur vorliegenden Bauleitplanung erstellt wird.	
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Eine erneute Beteiligung wird im Rahmen der Beteiligung gem. §3(2), §4(2) BauGB mit der Entwurfsveröffentlichung erfolgen.	

Stadt Bad Iburg
Bebauungsplan Nr. 99 „Feuerwehrstandort Glane“

im Verfahren gem. § 4 (1) BauGB
 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

bearbeitet:
15.06.2026



Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
32. OGE – PLEdoc vom 09.03.2026 Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs ist nicht geplant. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stadt Bad Iburg
Bebauungsplan Nr. 99 „Feuerwehrstandort Glane“

im Verfahren gem. § 4 (1) BauGB
 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

bearbeitet:
15.06.2026



Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
32. OGE – PLEdoc vom 09.03.2026 	
33. Westnetz GmbH vom 20.03.2026 Nach Prüfung Ihrer Unterlagen vom 04.03.2026 teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken zum o.g. Vorhaben bestehen, wenn nachfolgende Ausführungen beachtet werden: Im Verfahrensgebiet unterhalten wir erdverlegte Versorgungseinrichtungen und eine Transformatorenstation. Die ungefähre Lage können Sie der Anlage zu diesem Schreiben entnehmen. Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten über die Lage der Versorgungseinrichtungen informieren. Dafür steht jederzeit unser Online-Auskunftsportal, dass über die Adresse https://bauauskunft.westnetz.de/BauAuskunftService/login.jsp aufrufbar ist, zur Verfügung.	Die nachfolgenden Hinweise werden beachtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dieser betrifft jedoch die nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung und wird in dem Zusammenhang beachtet. Für das vorliegende Bauleitplanverfahren ergeben sich daraus keine weiteren Anforderungen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Bauausführung beachtet.

Stadt Bad Iburg
Bebauungsplan Nr. 99 „Feuerwehrstandort Glane“

im Verfahren gem. § 4 (1) BauGB
 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

bearbeitet:
 15.06.2026



Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
33. Westnetz GmbH vom 20.03.2026  Leitungsauskunft Mit Abweichungen der tatsächlichen Leitungslage von der Darstellung im Bestandsplan muß gerechnet werden. Leitungslagen sind grundsätzlich nicht abzugreifen! In Leitungslagen sind Erdarbeiten unbedingt von Hand auszuführen. Wir weisen ausdrücklich auf die Erkundungspflicht hin. Dieser Plan verliert seine Gültigkeit nach 10 Tagen. © Geobasisinformationen der amt. Vermessungs-/Katasterverwaltungen. Störungsannahme Strom, Wasser, Wärme, Telekommunikation: Gas: Westnetz GmbH - RZ Osnabrück Sparte: Strom Bearbeiter: Blattnummer: 1 von 1 Telefon: Maßstab: 1:750 Fax: Druckdatum: 14.10.2025	

Stadt Bad Iburg
Bebauungsplan Nr. 99 „Feuerwehrstandort Glane“

im Verfahren gem. § 4 (1) BauGB
 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

bearbeitet:
15.06.2026



Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
33. Westnetz GmbH vom 20.03.2026	<u>Beschlussvorschlag:</u>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
34 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt vom 01.04.2026 Gegen die o. g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück keine Bedenken erhoben. <u>Hinweis</u> Hinsichtlich der Prüfung auf Umweltbelange ist aufgrund der Zuständigkeitsregelung (ZustVO–Umwelt–Arbeitsschutz vom 27.10.2009) für den Bereich Feuerwehr (NACE-Schlüssel 84) der Landkreis zuständig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Osnabrück wurde am Beteiligungsverfahren beteiligt. Eine entsprechende Stellungnahme vom 07.04.2026 liegt vor
	<u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
42 UHV Nr. 96 Hase-Bever vom 13.03.2026 Seitens des Unterhaltungsverbandes Nr. 96 „Hase-Bever“ bestehen zu dem o.g. Bebauungsplan grundsätzlich keine Bedenken. Wir geben jedoch zu bedenken, dass die Starkregengefahrenkarte des Landes für den südöstlichen Teil des Gebiets bei Extremwetterereignissen Überflutungshöhen von 30 bis 50 cm ausweist. Entsprechende Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sind in die weitere Planung mit einzubeziehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im gesamten Plangebiet sind keine außergewöhnlichen Überflutungsbereiche zu erkennen. Besondere Maßnahmen sind nicht erforderlich. Der untenstehende Plan wird in die Begründung aufgenommen.

Stadt Bad Iburg
Bebauungsplan Nr. 99 „Feuerwehrstandort Glane“

im Verfahren gem. § 4 (1) BauGB
 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

bearbeitet:
 15.06.2026



Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
42 UHV Nr. 96 Hase-Bever vom 13.03.2026	<u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Plan ist in die Begründung unter Punkt 10.2 zu ergänzen.

Stadt Bad Iburg
Bebauungsplan Nr. 99 „Feuerwehrstandort Glane“
im Verfahren gem. § 3 (1) BauGB
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

bearbeitet:
15.06.2026



Belang/Anregung/Inhalt	Abwägungsvorschlag
------------------------	--------------------

Private Stellungnahmen, Hinweise oder Anregungen zur vorliegenden Bauleitplanung sind von Seiten der Öffentlichkeit nicht vorgetragen worden.